

## Landesmedienanstalt

### **Ausschreibung der Übertragungskapazitäten eines DVB-T-Multiplexes im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG**

Bekanntmachung der NLM vom 06.09.2011

Der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) wurde durch die Niedersächsische Staatskanzlei der Fernsehkanal 56 in der Region Hannover/Braunschweig für die digitale terrestrische Ausstrahlung (DVB-T) von privaten Fernsehprogrammen und Telemedien zugeordnet. Die durch diese Zuordnung für private Veranstalter von Rundfunk und Anbieter von Telemedien verfügbar werdenden Übertragungskapazitäten (voraussichtlich vier Programmäquivalente im statistischen Multiplex) werden hiermit ausgeschrieben. Eine Änderung des zu nutzenden Fernsehkanals bleibt vorbehalten.

Die Zuweisung einer DVB-T-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Einigung unter den Antragstellern hin. Im Rahmen einer Einigung kann auch eine Aufteilung der Übertragungskapazität vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge,

3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar in Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1–6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Erklärung nach Nr. 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1-7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Rundfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Fernsehveranstalter oder Anbieter von Telemedien werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

**Freitag, 14. Oktober 2011, 12:00 Uhr**

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der **Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover** eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen.

Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format .pdf an [info@nlm.de](mailto:info@nlm.de) eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt

(Tel.: 0511 / 28477–22, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM ([www.nlm.de](http://www.nlm.de)) eingesehen werden.

Die NLM weist darauf hin, dass eine finanzielle Förderung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV oder § 31 NMedienG in Niedersachsen nicht erfolgt.